Thede Kahl, Michael Metzeltin,
Mihai-Răzvan Ungureanu (Hg.)

RUMÄNIEN

Raum und Bevölkerung
Geschichte und Geschichtsbilder
Kultur
Gesellschaft und Politik heute
Wirtschaft
Recht und Verfassung
Historische Regionen

LIT

Raumplanung und Regionalentwicklung

Jozsef BENEDEK (Cluj)

Die politische Wende 1989 änderte die Strukturen der Raumplanung in Rumänien tiefgreifend. Am stärksten war der gesetzliche Rahmen betroffen. Alle Gesetze, die den sozialistischen Zielsetzungen der Gesellschaftslenkung dienten, wurden durch neue ersetzt, die eine vollkommen andere Basis für die Raumplanung bilden. Anschließend wurde die systematische Raumpolitik aufgegeben, wodurch sich den regionalen und lokalen Akteuren ein größerer Spielraum in der Bestimmung der eigenen Entwicklung bietet. Die Bemühung um den Beitritt zur EU führten zur Ablösung der bisher zentralistisch und sektoral bestimmten Entwicklungspolitik und zur Einführung einer Regionalpolitik. Im Folgenden werden wir uns vorwiegend der Vorstellung und Auswertung der gesetzlichen Basis der Raumplanung und Regionalentwicklung widmen.

1. Gesetzliche Regelung der Raumplanung: institutioneller Rahmen, Zielsetzungen und Raumplantypen

Das Gesetz Nr. 50 von 1991 galt als erste Regelung nach 1989 für die Raumplanung in Rumänien und bezog sich auf die Ausarbeitung bestimmter Raumordnungspläne (BENEDEK 2001). Da der Rahmen des genannten Gesetzes unklar und ineffizient geworden war, wurde am 6. Juli 2001 ein neues Gesetz verabschiedet: das Gesetz Nr. 350 bezüglich Raumplanung und Stadtplanung. Laut Artikel 17 dieses Gesetzes wird die Raumplanungstätigkeit in Rumänien von der Regierung koordiniert, die Richtlinien und Programme ausarbeitet. Gemäß dem Artikel 18 desselben Gesetzes ist die auf die Raumplanung spezialisierte Behörde das Ministerium für Transportwesen, Bauwesen und Tourismus. Eine Sonderabteilung für Raumordnung ist mit folgenden Aufgabenfeldern betraut:

- die Ausarbeitung des Nationalen Raumordnungsplanes (*Planul de Amenajare a Teritoriului Național*, kurz PATN);
- die Ausarbeitung des Regionalen Raumordnungsplanes (*Planul de Amenajare a Teritoriului Regional*, kurz PATR);
- die Ausarbeitung der Allgemeinen Stadtplanung;
- die Genehmigung von Projekten und offiziellen Dokumenten;

- die Zusammenarbeit mit anderen Ministerien für die Koordinierung der sektoralen Programme, die die Raumordnung betreffen;
- die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsinstitutionen;
- die Überprüfung der Durchsetzung von Programmen und Zielen der regionalen und lokalen Ebene;
- die Genehmigung der Dokumentation von Raum- und Stadtplanung.

Die Grundziele der Raumordnung in Rumänien sind im gleichen Gesetz festgelegt:

a. ausgeglichene räumliche Entwicklung durch aufeinander abgestimmte Richtlinien aus den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft, Ökologie und Kultur. Ziel soll die Kohäsion verschiedener räumlicher Einheiten des Landes sein;
b. Schutz und nachhaltige Nutzung des natürlichen und kulturellen Erbes;
c. rationelle Landnutzung;
d. Verbesserung der Lebensbedingungen und der Lebensqualität des gesamten Siedlungsraumes.

Diese allgemeinen Zielsetzungen sind in den Raumordnungsplänen ausführlicher vorgestellt und auf einzelne Regionen und Gemeinden abgestimmt. Dadurch entstehen weitere untergeordnete Ziele.

Das Gesetz Nr. 350/2001 sieht eine Reihe von *Raumordnungsplänen* mit durchsetzungspflichtigem Charakter vor:

- der Nationale Raumordnungsplan (PATN) stellt die Synthese einiger sektoraler Programme dar. Er wird für eine mittlere bis längere Zeitspannen ausgearbeitet;
- der Zonale Raumordnungsplan (*Planul de Amenajare a Teritoriului Zonal*, kurz PATZ) wird für verschiedene räumliche Ebenen ausgearbeitet und gliedert sich folgendermaßen:
- regional (PATR) oder zwischenbezirklich (*Planul de Amenajare a Teritoriului Interjudeţean*, kurz PATIJ); er beinhaltet Bezirke oder Bezirksteile;
- zwischengemeindlich (*Planul de amenajare a teritoriului intercomunal*, kurz PATIC) oder zwischenstädtisch (*Planul de amenajare a teritoriului interorăşenesc*, kurz PATIO); er beruht auf den Grundverwaltungseinheiten Gemeinde und Stadt;
- grenzlich (*Planul de amenajare a teritoriului frontalier*, kurz PATF);
- metropolitan und suburban für die wichtigsten Munizipien und Städte;
- der Bezirksraumordnungsplan (PATJ), der das Grunddokument der Raumentwicklung eines Bezirkes darstellt;

Dasselbe Gesetz sieht eine Reihe von Stadtplanungstypen vor, die sich auf ländliche und städtische Siedlungen beziehen und denen folgenden Gruppen zuzuordnen sind:

- der Allgemeine Flächenwidmungsplan (*Planul urbanistic general*), der eine Verwaltungseinheit (Gemeinde oder Stadt) enthält;
- der Zonale Flächenwidmungsplan (*Planul urbanistic zonal*). Dieser wird im Rahmen einer Siedlung verpflichtend für das Zentrum bzw. für den Schutz von

Denkmälern oder für andere bestimmte Zonen ausgearbeitet, die von der lokalen Verwaltung der gegebenen Siedlung festgelegt werden;
- der Ausführliche Flächenwidmungsplan (*Planul urbanistic de detaliu*) bezieht sich auf die Nutzungsbedingungen einer Parzelle oder auf die Bautätigkeiten.

All diese Pläne ordnen sich in eine pyramidenartige hierarchische Struktur, die sich in mehrere Raumebenen gliedert. Hierbei steht der PATN, der nach der Raumplanung der Nachbarländer und der Europäischen Union ausgerichtet ist, an der Spitze. Die restlichen Ebenen unterliegen den Richtlinien und Verordnungen höherer Ebenen und reihen sich dementsprechend in die Pyramide ein. Jeder dieser Raumebenen verfügt über unterschiedliche Arbeitszielsetzungen und andere Instrumente.

2. Der Nationale Raumordnungsplan (PATN)

Das wichtigste Planungselement auf Staatsebene ist der Nationale Raumordnungsplan (PATN). Für seine Ausarbeitung und Anwendung zuständig sind die Regierung – insbesondere das Ministerium für Transport-, Bauwesen und Tourismus –, das Parlament und die Kreis- bzw. lokalen Verwaltungen. Bis jetzt wurden fünf Abschnitte der PATN ausgearbeitet:

- Abschnitt I, Verkehrsswege (Gesetz Nr. 71/ 1996),
- Abschnitt II, Gewässer (Gesetz Nr. 171/ 1997),
- Abschnitt III, Schutzgebiete (Gesetz Nr. 152/ 2000),
- Abschnitt IV, Siedlungssystem (Gesetz Nr. 351/2001),
- Abschnitt V, Zonen mit natürlichen Risikofaktoren (Gesetz Nr. 575/2001).

Laut Gesetz Nr. 350/2001 sollte der PATN weiterhin die Abschnitte Tourismus und Planung im ländlichen Raum beinhalten. Diese werden gegwärtig ausgearbeitet. Das Gesetz erlaubt auch die Aufstellung weiterer Abschnitte, jedoch ohne diese genau zu benennen.

2.1. Abschnitt I: Verkehrswege

Der erste Abschnitt des PATN gibt, auf der Basis des Gesetzes Nr. 71/1996, eine Reihe von Zielsetzungen für die Entwicklung der Verkehrswege an. Er gliedert sich nach den wichtigsten Transportformen in vier Kapitel: Schienen-, Straßen-, Luft-, und Wasserverkehr. Alle in Gesetzesanhängen aufgelisteten Vorhaben bilden öffentliches Gemeininteresse, daher können die Grundstücke, die von diesen Vorhaben betroffen sind, enteignet werden (Art. 2). Die Projekte werden einer Vorstudie unterzogen und die Ergebnisse auf sogenannte Investitionslisten der wichtigsten Kreditgeber eingetragen. Sie können auch aus externen Quellen finanziert werden (Art. 3).

Neben der Darstellung der aktuellen Lage jedes Transporttypes wurden künftige Ziele festgelegt, die auch in die Raumordnungspläne der Regionen, Bezirke und der lokalen Ebene integriert werden müssen. Ein Beispiel ist das Straßennetzwerk, bei dem vier Zielkategorien abzugrenzen sind: Autobahnen, Schnellstraßen, Nationalstraßen und Brücken. Auf dieser allgemeinen Planungsebene wird nur der Hauptverlauf der wichtigsten Straßen festgelegt, die genaue Strecke kann nur auf niedrigeren Planungsebenen (PATR, PATJ, *Planul Urbanistic General*, kurz PUG) bestimmt werden. Auf diesen Ebenen werden die für die Verkehrswege nötigen Flächen und Fluren abgegrenzt. Die auf diese Weise abgegrenzten Flächen erhalten einen Sonderstatus und die Bautätigkeit wird einen restriktiven Charakter besitzen. Neben den Zielen, die im Gesetzesanhang aufgelistet werden, können auch andere Vorhaben von regionaler oder lokaler Bedeutung aufgeführt werden. Sollte ein Planungsvorhaben länderübergreifendes Interesse hervorrufen, sieht das Gesetz auch die Möglichkeit, bereits durch Regierungsbeschlüsse genehmigte Vorhaben vorzuziehen. Die Tatsache, dass die Regierung die Durchführung der im Gesetzesanhang aufgelisteten Vorhaben plant, spiegelt die zentralistische Ausrichtung des Planungssystems wider.

Die wichtigsten Schwachstellen des Gesetzes 71/1996 sind die große Anzahl von Zielsetzungen, das Fehlen einer schrittweisen Durchführung von Vorhaben und einer Finanzplanung. Mit dem Gesetz 203/2003 versuchte man bezüglich der Durchführung, Entwicklung und Modernisierung des Transportnetzes Verbesserungen einzuführen. Die Ziele dieses Gesetzes wurden von der rumänischen Regierung und von der Europäischen Kommission festgelegt und werden auch gemeinsam finanziert. Aus diesem Gesetz ergeben sich deutlich folgende Entwicklungsprioritäten des Transportnetzwerkes (s. Abb. 1):

- Bau von vier neuen Autobahnen: Nădlac-Arad-Timişoara-Lugoj-Deva-Sebeş-Sibiu-Piteşti; Braşov-Ploieşti-Bucureşti; Bucureşti-Lehliu-Feteşti-Cernavodă-Constanţa; Mărăşeşti-Buzău-Ploieşti;
- Bau von drei Schnellstraßen;
- Modernisierung von mehreren Bahnstrecken, Hafenanlagen und Flughäfen;
- Festlegung und Entwicklung von kombinierten Transportterminals.

Die oben vorgestellten Ziele verdeutlichen, dass die Transportnetzentwicklung entlang einiger natürlicher Korridore Vorrang haben müssen. Dabei handelt es sich um einige Achsen mit West–Südost Ausrichtung. Der Hauptzweck ist selbstverständlich die Anbindung des Landes und vor allem des wichtigsten Wachstumspols (Bukarest) an die europäische Transportnetze. Aber auch der Trassenausbau zwischen Constanţa, Giurgiu und Bukarest genießt Priorität gegenüber anderen Vorschlägen.

2.2. Abschnitt II: Wasser

Der Abschnitt II des PATN (Gesetz Nr. 171/1997) sieht eine Reihe von Maßnahmen im defizitären Bereich der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft vor. Das Problem ist im ländlichen Raum besonders akut, da im Jahr 2000 nur knapp die Hälfte der Gemeinden über einen Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz verfügten. Die vorgesehenen Ziele bilden öffentliches Gemeininteresse (Art. 2) und ihre Durchführung ist für die lokale Verwaltung verpflichtend. Die Ziele können den Bedürfnissen der Lokalverwaltungen oder Kreisverwaltungen angepasst werden, jedoch muss auf den Finanzierungsrahmen des Staatsbudgets geachtet werden (Art. 3). Zu diesem Zweck sieht das Gesetz vor, dass die Vorhaben nach der Analyse von technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen in die Investitionslisten eingetragen werden müssen. Die Vorhaben werden ergänzend aus den durch die Budgetgesetze jährlich zugeteilten Fonds finanziert (Art. 5). Die Durchführungsprioritäten werden vom Ministerium für Gewässer und für Umweltschutz bestimmt. Laut Gesetz müssen die Flächen, die für solche Vorhaben nötig sind, im Rahmen der Flächenwidmungs- und Raumordnungspläne abgegrenzt werden. Die lokalen Verwaltungen sollen das Wasser betreffend zwei Grundmaßnahmen ergreifen (Art. 4):

- Sicherung der Wasserressourcen gegen Ausschöpfung, Verschmutzung und Degradierung durch nachhaltige Verwendung;
- Abstimmung der Wasserressourcen auf den Verbraucherbedarf (Bevölkerung und Wirtschaft) und ihre Integration in die Raumplanung.

Das Gesetz sieht vor, dass Gebiete mit problematischer Trinkwasserversorgung oder defektem Abwasserableitsystem (z.B. mit Industrie oder verschmutzten Wasserressourcen) und sonstige Gebiete, die Rehabiliterungsmaßnahmen (Bewässerung, Entwässerung) benötiger, abgegrenzt werden müssen (Art. 7).

Die meisten im Anhang 3 vorgeschlagenen Ziele konzentrieren sich auf die Entwicklungsregionen Süden, Nordwesten, Zentrum und Nordosten (s. Tab. 1). Aus den Informationen dieses PATN-Abschnitts können wir nicht herausfinden, ob diese Verteilung die bestehenden regionalen Bedürfnisse und Prioritäten widerspiegelt oder nicht. Wie auch immer, wenn man den Bedarf auf den Anteil der Siedlungen, die über Trinkwasserversorgung verfügen, bezieht, dann kristallisieren sich vier benachteiligte Regionen heraus: Nordosten, Südwesten, Zentrum und Westen. Die Werte liegen unter dem Landesdurchschnitt, im interregionalen Vergleich liegen die Werte aller Regionen unter dem durchschnittlichen Standard. Bei einem Vergleich dieser vier Regionen mit denen, die unter den Zielgebieten aufgelistet sind, kann man sehen, dass zwei von diesen (Südwesten und Westen), die Zielwerte nicht erreichen. Dies trifft sowohl auf die Netzwerklänge als auch auf die vorgesehenen Schüttungswerte zu.

Tab. 1: Die Trinkwasserversorgungslage und die im PATN zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung vorgesehenen Maßnahmen.

Region	Gesamtlänge (km)	Vorgesehene Gesamtschüttung (m^3/s)	Siedlungen mit Anlagen zur Trinkwasserversorgung (% von allen)	Ländliche Räume mit knappen Wasserressourcen (km^2)	Zonen mit Wasserressourcen, die aufbereitet werden müssen (km^2)
Nord-Osten	179	5,4	11,4	4954	5985
Süd-Osten	261	2,9	33,7	1461	3586
Süden	716	10,2	20,0	2815	8385
Süd-Westen	360,7	3,47	12,5	2837	3580
Westen	200,9	2,3	16,8	450	4016
Nord-Westen	331,5	7,7	38,5	3029,2	5892
Zentrum	518,5	5,7	14,4	3983,5	5171
Bukarest	65	3,5	28,2	-	1130
Rumänien	2632,6	42,67	20,2	19 529,7	19 529,7

Quelle: Benedek; Grundlage: Monitorul Oficial 171 (1997).

Tab. 2. Die Etappen der Wasserzuleitungsarbeiten, die im PATN für die Verbesserung der Trinkwasserversorgung vorgesehen werden.

Region	1998–2005 Länge der Zuleitung (km)	1998–2005 Vorgesehene Schüttung (m^3/s)	2006–2015 Länge der Zuleitung (km)	2006–2015 Vorgesehene Schüttung (m^3/s)	2016–2025 Länge der Zuleitung (km)	2016–2025 Vorgesehene Schüttung (m^3/s)
Nord-Osten	134	3,6	45	1,8	-	-
Süd-Osten	75	1,4	90	0,5	96	1
Süden	40	1,4	526	3,3	150	5,5
Süd-Westen	37	0,6	273,7	2,57	50	0,3
Westen	51,9	1,35	126	2,55	23	0,4
Nord-Westen	129,5	4,4	94	1,1	108	2,2
Zentrum	288,5	3,1	105	1,5	125	0,6
Bukarest	-	-	40	2	25	1,5
Rumänien	755,9	15,85	1299,7	15,32	577	11,5

Quelle: Benedek; Grundlage: Monitorul Oficial 171 (1997).

Was die einzelnen Etappen betrifft (s. Tab. 2), kann man sagen, dass die auf die drei Zeitintervalle vorgesehene Verbesserung der Schüttung gleichmäßig aufgeteilt sind. Die Länge der Netzwerke schwankt, da sie selbstverständlich

von einer Reihe spezifischer Raumstrukturen, wie den Eigenschaften der Wasserquelle, dem Relief, der Ausrichtung der einzelnen Haushalte im Gelände usw., beeinflusst wird. Das zweite große Ziel des Planes ist die Rehabilitierung und Entwicklung der hydrologischen Infrastruktur im städtischen Bereich. Fast alle städtischen Siedlungen erscheinen auf Listen, die die verschiedenen Durchführungsetappen wiedergeben. Zu bemerken ist jedoch, dass die Siedlungen unterschiedlichen, auszuführenden Aufgabenbereichen zugeordnet sind: Die Mehrzahl bezieht sich auf die Erhöhung der Anzapfungs- und Klärungsschüttung, auf die Erhöhung der Kompensierungs- und Auflagerungskapazität, auf die Rehabilitierung und/oder Ausdehnung des Versorgungsnetzwerkes, auf die Rehabilitierung und/oder Ausdehnung des Abwasserableitsystems, auf die Ausdehnung der Kläranlage, auf das Einrichten neuer Kläranlagen usw.

Im letzten Jahrzehnt haben sich die Arbeiten in diesem Bereich hauptsächlich auf den ländlichen Raum konzentriert, in dem das Versorgungsnetz um 37,5 Prozent ausgebaut wurde. Vergleicht man die Lage von 2000 mit der Lage 1990, so wird deutlich, dass die Zahl der Ortschaften, die über Trinkwasserversorgung verfügen, von 2.331 im Jahr 1990 (davon 260 Munizipien und Städte) auf 3.029 im Jahr 2000 (davon 265 Munizipien und Städte) gewachsen ist. Alle Städte verfügen über zentrale Trinkwasserherstellungs- und Verteilungssysteme. Allerdings muss hier bemerkt werden, dass nur entlang 70 Prozent des Straßennetzes Trinkwasserleitungen verlegt wurden (PND 2002–2005).

In den anderen Bereichen des PATN ist die Situation noch bedenklicher. Die Zahl der Ortschaften mit einem Abwasserentsorgungsystem lag 2000 bei 674, davon 264 Munizipien und Städte. Außerdem ist ein Großteil des Kanalsystems alt und in schlechtem Zustand. Ein ernstes Problem ist auch die Qualitätssicherung der Wasserressourcen. 50,4 Prozent des Gesamtvolumens der jährlichen ca. 6 Millionen m^3 Abwässer müssen aufbereitet werden. Nur 18 Prozent dieser Menge werden überhaupt geklärt und gereinigt. Dazu kommt noch, dass von den 1.326 Kläranlagen des Landes nur 45 Prozent voll funktionsfähig sind, was den kritischen Zustand der Abwasserklärung unterstützt (PND 2002-2005).

2.3. Abschnitt III: Schutzgebiete

Laut der Definition im Abschnitt III (Gesetz Nr. 5/2000) sind Schutzgebiete natürliche oder bebaute Zonen, die „geographisch und/oder topographisch abgegrenzt sind und Güter des natürlichen und/oder kulturellen Erbes beinhalten“ (Art. 1). Das Gesetz führt eine Inventur schützenswerter Zonen von nationaler Wichtigkeit sowie des natürlichen und kulturellen Erbes durch, für die Schutzgebiete geschaffen werden werden sollen.

Die Anhänge dieses Gesetzes listen die national wichtigen Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler auf. Zu diesen kommt noch die Liste der national wichtigen kulturellen Gütern, auf die sich das Gesetz bezieht. Diese werden nach der Schutzgebietskategorie sowie nach den Verwaltungseinheiten (Kreise, Munizipien, Städte und Gemeinden), auf deren Gebiet diese vorzufinden sind, in Gruppen eingeteilt. Diese Anhänge unterliegen periodischer Aktualisierung. Dies erweist sich als positiv, da einige kulturelle Güter in der Auflistung des Gesetzesanhanges fehlen.

Im Rahmen des Anhangs 1 wurden die Naturschutzgebiete und die Naturdenkmäler in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Biosphärenreservate: Diese Reservate sind dem Erhalt der Biodiversität und der Integrität biotischer Flora- und Faunagemeinschaften in natürlichen Ökosystemen sowie dem Aufrechterhalten der genetischen Vielfalt gewidmet. In Rumänien sind drei Biosphärenreservate errichtet worden: das Donaudelta, das Retezat- und das Rodna-Gebirge;
- Nationalparks sind Zonen von nationaler und internationaler Wichtigkeit, in denen Pflanzen- und Tierarten leben, die aus wissenschaftlicher, erzieherischer und ästhetischer Sicht aber auch der Erholungsfunktion dienend, besonders wichtig sind und so vor antrophogenen Eingriff geschützt werden. Aus diesem Grunde ist in diesen Gebieten jegliche Ausbeutung der Naturressourcen verboten. Im Gesetz sind 17 Nationalparks aufgezählt: Porţile de Fier (Eisernes Tor), Munţii Apuseni (Westsiebenbürgisches Gebirge), Călimani, Piatra Craiului (Königstein), Bucegi, Domogled–Valea Cernei, Semenic–Cheile Caraşului, Balta Mică a Brăilei usw.;
- Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler gibt es insgesamt 827. Sie werden im Anhang nach der geographischen Lage der Kreise aufgelistet;

Es ist wichtig zu erwähnen, dass diese Gebiete den Vorschriften eines Sondergesetzes unterliegen, das allerdings noch nicht ausgearbeitet wurde. Ein weiterer negativer Aspekt ist, dass die meisten dieser Gebiete räumlich parzellenmäßig nicht genau abgegrenzt wurden.

Anhang 3 beinhaltet die national wichtigen kulturellen Einrichtungen, welche in zwei Untergruppen eingeteilt sind: Denkmäler und architektonische Ensembles bzw. Denkmäler und archäologische Funde der prähistorischen oder historischen Zeit. Im letzten Teil des Anhanges 3 sind diejenigen Verwaltungseinheiten (Bezirke, Munizipien, Städte und Gemeinden) aufgereiht, die über eine besonders große Dichte kultureller Einrichtungen verfügen.

Das Fehlen von Schutzgebieten ist das größte Problem hinsichtlich des Schutzes kultureller Denkmäler. Denkmalschutzgebiete des kulturellen Erbes sollen laut Gesetz von der lokalen Verwaltung sowie von der spezialisierten zentralen Verwaltung abgegrenzt werden. Das Gesetz sieht vor, dass spätestens zwölf Monate nach seinem Inkrafttreten die Denkmalschutzgebiete auf der Basis von

Fachstudien im Gesetzanhang aufgelistet werden. Diese Inventur ist auch deswegen wichtig, weil der unmittelbar nächste Schritt nach der Abgrenzung der Denkmalschutzgebiete die Ausarbeitung von Schutz- und Konservierungsnormen ist. Bis zur Abgrenzung dieser Denkmalschutzgebiete wurden Schutzzonen um die historischen Denkmälererrichtet, wobei auf konventionelle Distanzen zurückgegriffen wurde. In den Städten musste das Denkmal 100 m, in den Dörfern 200 m und außerorts 500 m von der Grenze des zugehörigen Grundstückes entfernt sein.

Die Lage der Naturschutzgebiete ist etwas geordneter, dennoch nicht zufriedenstellend. Ihre Zahl beträgt 827, sie nehmen eine Fläche von 1.230.000 ha ein (5,2 Prozent der Gesamtfläche Rumäniens; PND 2002-2005). Das Biosphärenreservat „Donaudelta" ist das einzige Naturschutzgebiet, das den Vorschriften des Gesetzes Nr. 82/1993 gemäß einer eigenen Verwaltung, unter Leitung eines eigenen Gouverneurs, entspricht. Zu bemerken ist noch, dass das Reservat mit seinen Feuchtgebieten durch die Ramsar-Konvention auf die Liste der weltweit schützenswerten Lebensräume für Wasser- und Watvögel eingetragen wurde. Die restlichen Naturschutzgebiete sind ungenauer abgegrenzt, sie verfügen über keine eigene Verwaltung und haben auch keinen deutlich definierten gesetzlichen Status.

2.4. Abschnitt IV: Siedlungsnetzwerk

Der Abschnitt IV, im Gesetz Nr. 351/2001, bezieht sich auf die Problematik des Siedlungsnetzes. Eine der wichtigsten Verwirklichungen ist die Hierarchisierung der Siedlungen Rumäniens. Die sechs hierarchischen Ebenen werden mit dem Begriff Rang bezeichnet. Der Absatz 2 beinhaltet folgende:

- Ortschaften des Ranges 0: Bukarest, Hauptstadt Rumäniens;
- Ortschaften des Ranges I: 11 Munizipien mit nationaler und europäischer Bedeutung. Es handelt sich um Oradea (Großwardein), Timişoara (Temeswar), Cluj-Napoca (Klausenburg), Braşov (Kronstadt), Craiova, Ploieşti, Constanţa (Konstanza), Brăila, Galaţi (Galatz), Bacău und Iaşi (Jassy);
- Ortschaften des Ranges II: 81 Munizipien, deren Bedeutung sich regional, auf Bezirksebene oder im Gleichgewicht des Siedlungsnetzwerkes zeigt. Zum Beispiel sind Baia Mare, Târgu Mureş (Neumarkt am Mieresch) usw. regionale Zentren, Alba Iulia (Weißenburg), Miercurea Ciuc, Suceava usw. auf Bezirksebene wichtig, es kommen aber noch kleinere Zentren hinzu, die das Siedlungsnetzwerk ausgleichen (Aiud, Târgu Secuiesc, Vatra Dornei usw.);
- Ortschaften des Ranges III: 172 Städte mit mikrozonalem Einfluss;
- Ortschaften des Ranges IV: 2.686 Dörfer, die Gemeindezentren sind;
- Ortschaften des Ranges V: 10.408 Dörfer, Teile der Gemeinden, Städte und Munizipien.

Praktische Folgen hat diese Hierarchie dadurch, dass die wichtigsten Indikatoren, die Ausstattungselemente sowie -ebenen jeden Ranges als Basis für die Berechnung der Steuern und der Gebühren dienen werden. Andere Details werden im Gesetz hierzu nicht vorgesehen, diese wurden in der Regierungsverordnung Nr. 36 – am 30. Januar 2002 verabschiedet – festgelegt. Die genannte Regierungsverordnung bezieht sich auf Steuern und lokale Gebühren und legt die Richtwerte der Gebäude- und Geländesteuern in Abhängigkeit vom Siedlungstyp und Rang fest (nachträglich wurden einige Änderungen durch die Regierungsverordnung Nr. 136 vom 17. Oktober 2002 eingeführt). So ist eine erste Differenzierung zwischen ländlichen und städtischen Siedlungen laut dem Abschnitt 5 auf der Ebene der zu steuernden Werte der Gebäude sichtbar und es werden Quoten von 0,1 Prozent bzw. 0,2 Prozent vorgeschrieben, bei deren Festlegung die Gebäudetypologie wichtig ist. Des Weiteren werden noch eine Reihe von Koeffizienten ermittelt, die den Ortschaftenrang berücksichtigen um eine positive Korrektur zu erzielen.

Das Gesetz 351/2001 legt auch die Übergangsbedingungen zwischen den verschiedenen Rangebenen fest. Dies passiert durch die Berücksichtigung der Indikatoren, die in den Anhängen für jeden einzelnen Rang festgelegt werden. Dazu kommt noch, meiner Meinung nach völlig sinnlos, eine Volksabstimmung durch ein Referendum (Abschnitt 3). Sind alle vorgeschriebenen Indikatoren berücksichtigt, soll der Übergang aus einer Kategorie in die andere automatisch passieren.

Es werden gesetzesmäßig fünf Hierarchiekriterien festgelegt:

- günstige geographische Lage;
- Bevölkerung;
- Erreichbarkeit;
- wirtschaftliche Funktionen;
- Ausstattungsgrad.

Städtische Siedlungen Ranges 0 und I

Diesen Kriterien entsprechend definiert man städtische Siedlungen des Ranges 0 und I folgendermaßen:

- Städte mit geostrategisch national wichtiger geographischer Lage, Ausrichtung entlang international wichtiger Verkehrsachsen, wichtige Entwicklungszentren;
- mindestens 200.000 Einwohner, flexible Arbeitskräfte mit hoher Spezialisierung und eigene Identität;
- Zugang zu wichtigen transeuropäischen und nationalen Verkehrswegen;
- der sekundäre und der tertiäre Sektor dominieren in der Wirtschaft;
- sie sind ausgestattet mit politischen, juristischen und wirtschaftlichen Institutionen.

Städtische Siedlungen Ranges II

Bei der Abgrenzung der städtischen Siedlungen des Ranges II sind im Vergleich mit den Ortschaften des Ranges 0 und I noch das Einfluss- und Einzugsgebiet zu beachten. Im Falle dieser Kategorie ist die geographische Lage nicht mehr wichtig. Je nach den vorgeschriebenen Bedingungen können die Ortschaften des Ranges II Bezirkssitzmunizipien oder andere Munizipien sein:

- *Bezirkssitzmunizipien* zählen zwischen 50.000 und 200.000 Einwohnern, haben ein Einflussgebiet von 200.000 bis 500.000 Einwohnern und ein Einzugsgebiet von 60-80 km. Diese städtischen Siedlungen sind mindestens an zwei wichtige Kommunikationswege angebunden, die wirtschaftlichen Tätigkeiten sind hauptsächlich dem sekundären und dem tertiären Sektor zuzuordnen. Was die Ausstattung betrifft, müssen diese Ortschaften unter anderem über politische, juristische und wirtschaftliche Entscheidungsträger auf Kreisebene verfügen.
- In die Kategorie der *anderen Munizipien* gehören diejenigen städtischen Siedlungen, deren Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 100.000 liegt und deren Einzugsgebiet 20 km beträgt. Auch müssen diese Siedlungen direkten Zugang zum Eisenbahnnetz und zu National- und Kreisstraßen haben. Eine weitere Bedingung ist die Verbindung zu den Siedlungen des Einzugsgebietes. Es treten primäre, sekundäre und tertiäre Wirtschaftsbereiche auf.

Städtische Siedlungen Ranges III

Städtische Siedlungen dieses Ranges sind, mit der Ausnahme der Ortschaft Salonta, die erst vor kurzem zum Munizipium ernannt wurde, Städte mit folgenden Merkmalen: 5.000 bis 30.000 Einwohner, Einzugsgebiet von 5.000 bis 40.000 Einwohnern, und ca. 10 bis 12 km, direkter Zugang zu einer National- oder Kreisstraße, Verkehrsanbindung zu den Ortschaften des Einzuggebietes und sämtlichewirtschaftlichen Tätigkeitsfelder.

Aus der Analyse der Hierarchiekriterien sowie der Liste aller Städte verschiedener Rangkategorien stellt sich heraus, dass das System zwar komplex ist, man dennoch darauf hinweisen muss, dass die Rang/Größe-Regel immer noch stark vertreten ist. Dementsprechend korrelieren der Rang und die in Einwohnern ausgedrückte Größe einer Stadt positiv miteinander. Für die Ortschaftenhierarchie dieses Abschnittes ist die Einwohnerzahl und die Verwaltungsfunktion ausschlaggebend. Wenn man die Ausstattungselemente aufmerksam durchliest, kann man feststellen, dass viele z. B. die politischen Institutionen, die Verwaltung, die allgemeine Sicherheit, der Umweltschutz usw. vom Staat gesichert werden. Folglich hängt ihre Lokalisierung von den zentralisierten staatlichen Entscheidungsträgern ab. Auch kann man eine große Heterogenität innerhalb des Ranges II beobachten. Es sind sowohl Städte, die dem Rang I näher kommen – wie Târgu Mureş (Neumarkt), Arad, Piteşti oder Sibiu (Hermannstadt) – als auch solche, die eher dem Rang III entsprechen – unter anderem auch Aiud

oder Oltenița usw. – miteinbegriffen. Eine Einwohnerzahl unter 200.000 war, besonders bei den vier erstgenannten Städten, ausschlaggebend für diese Zuteilung. Wir sind der Meinung, dass bei der Entscheidungsfindung, welchem Rang eine Ortschaft zugewiesen werden soll, anstatt der Einwohnerzahl die wirtschaftliche und soziale Ausstattung, die den eigentlichen städtischen Lebensstandard sichern können, größere Bedeutung haben müsste. Für die Ortschaften des Ranges 0 und I schreibt das Gesetz ein Identitätskriterium vor, laut dem sich die Einwohner genannter Siedlungen mit den spezifischen Merkmalen der Stadt identifizieren müssen. Außerdem müssen sie ein Zugehörigkeitsbewusstsein zu der Gruppe von Städten desselben Ranges besitzen. Uns ist es unbekannt, dass die Hierarchieeinstufung auf empirischen Studien bezüglich Identität der Einwohner zu diesen Städten basiert, dennoch sind wir davon überzeugt, dass die Zugehörigkeit einer Stadt zum Rang II oder III keine Identitätslosigkeit bedeutet. Was die Problematik des Zugehörigkeitsbewusstseins zu Städten des selben Ranges (0 und 1) betrifft, glaube ich nicht, dass sich die Identitäten, das Bewusstsein der städtischen Bevölkerung nach einem gewissen Rang ausbildet. Wichtiger für Bildung von Identitäten sind die Traditionen der städtischen Kultur sowie der Einfluss der historischen Region, in der jede einzelne Stadt liegt.

Ländliche Ortschaften

Bei der Rangordnung der ländlichen Ortschaften sieht das Gesetz zwei Rangkategorien vor. Ihre Nummerierung erfolgt durch die Fortsetzung des bereits für die städtischen Ortschaften festgelegten Systems:

- Beim Erstellen der Kategorie der ländlichen Ortschaften des Ranges IV wurde ausschließlich auf verwaltungsmäßige Kriterien zurückgegriffen, dieser Stufe sind alle Dörfer, die Gemeindezentren sind, zuzuordnen;
- Ländliche Ortschaften des Ranges V sind Dörfer, die über keine Verwaltungsfunktion verfügen. Die Ausstattung wird von der Einwohnerzahl sowie von den Merkmalen der Siedlung bestimmt. Das Gesetz listet nur die Grundausstattung, die für ein Dorf mit über 200 Einwohnern nötig ist auf: Grundschule, medizinischer Versorgungspunkt und ein Laden.

Der Abschnitt 4 des Gesetzes sieht besondere Maßnahmen für die Zonen, in denen innerhalb eines Radius von 25 bis 30 km keine Stadt liegt, vor. In solchen Fällen müssen die Regierung und die lokale Verwaltung eingreifen und Ressourcen für Modernisierung der ländlichen Siedlungen aufweisen, die die Einflusszone bedienen. Durch das Aufrechterhalten der institutionellen Entwicklung sollen einige ländliche Siedlungen in Städte umgewandelt werden. Zwei Bemerkungen sollen an diesem Punkt dem Gesetzestext hinzugefügt werden: Erstens wurde der Begriff „ländliche Ortschaft mit Bedienungsfunktion", deren Auswahl wahrscheinlich auf kleinräumiger Ebene, also auf Kreisebene getrof-

fen wird, ungenau definiert. So wird den Regionalplanern freier Handlungsraum gewährleistet, was in diesem Falle positiv zu bewerten ist, vor allem, weil für solche Ortschaften ein allgemeingültiger und höchstgenauer Bestimmungsrahmen auf staatlicher Ebene schwer zu erarbeiten wäre. Zweitens bin ich nicht der Meinung, dass neue Stadternennungen einfach durch das Einrichten einiger Institutionen gelöst werden können. Insgesamt wurden 17 Zonen identifiziert, die innerhalb eines Radius von 25 bis 30 km keine Städte aufweisen (s. Abb. 1).

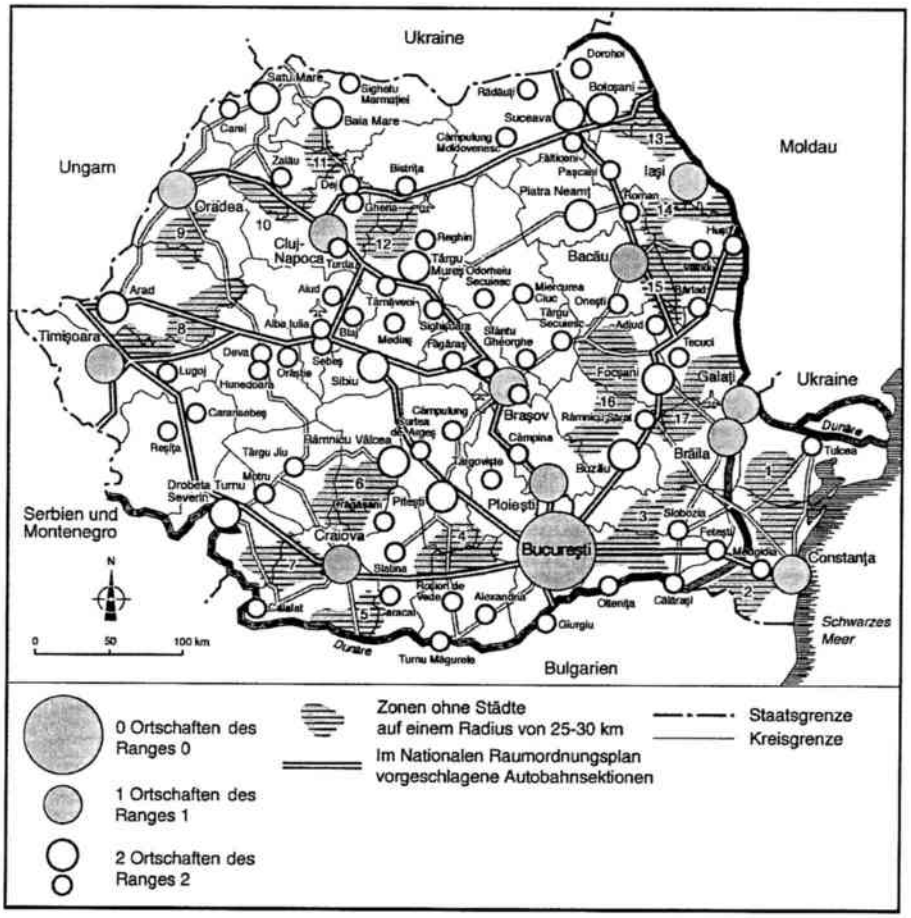

Abb. 1: Hierarchie der Ortschaften und Planung der Verkehrsentwicklung. Quelle: Monitorul Oficial 408 (2001), geändert.

Diese Zonen erstrecken sich über 452 Gemeinden und bieten Lebensraum für ca. 1.517.000 Einwohner. Ihre räumliche Verteilung und Ausdehnung wird größtenteils vom Urbanisierungsgrad der verschiedenen Zonen bestimmt. Diese Zonen werden in Zukunft zu den wichtigsten Zielpunkten der Entwicklungszo-

nen zählen. In diesen Zielbereichen soll der Lebensstandard erhöht werden. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass es trotzdem kleine Fehler gibt: der Faktor Distanz ist nicht auf den Rang der nächstliegenden Stadt sowie auf die Zugänglichkeit der betroffenen Gemeinden abgestimmt. Ein Beispiel in diesem Sinne wäre der große Unterschied zwischen einer Gemeinde, die 25 bis 30 km von Lipova (Ortschaft Ranges III) entfernt liegt und keinen Zugang zu einer National- oder Kreisstraße besitzt und einer anderen Gemeinde, die die gleiche Distanz zu Oradea (Ortschaft Ranges I, also mit großem ökonomischem Potenzial) aufweist, einer Zone mit direktem Zugang zu einer Nationalstraße. Auch bei diesem Punkt wurde der absolute Distanzfaktor überbewertet. Dazu kommt noch, dass sich im selben Gebiet auch solche Zonen befinden, die über keine städtischen Siedlungen verfügen, auf die das Gesetz jedoch nicht eingeht.

Das Gesetz sieht auch die *Lösung einiger verwaltungstechnischer Konfliktsituationen der Raumordnung* vor. So wird die Übertragung einer ländlichen Ortschaft aus einer administrativen Einheit in die andere mittels eines Referendums erfolgen. Dieses wird sowohl in der administrativen Einheit, aus welcher sich die ländliche Ortschaft abtrennen möchte, als auch in der Einheit, die eine ländliche Ortschaft übernehmen soll, durchgeführt. Eine andere Regelung, diesmal von erheblicher Wichtigkeit, bezieht sich auf die Erarbeitung nötiger Indikatoren für die *Ernennung neuer Städte und Munizipien*. Dies geschieht in den lezten 50 Jahren zum ersten Mal unter Gesetzeseinfluss. Aus der Analyse dieser Indikatoren (s. Tab. 3) kann man zu den folgenden Schlussfolgerungen kommen:

- Das Kriterium der Einwohnerzahl ist im Vergleich mit den Ländern Südeuropas (Spanien, Italien) oder der Niederlande deutlich niedriger, im Vergleich mit den nordeuropäischen Länder jedoch höher. Die Einwohnerzahl ist das einfachste Kriterium, eine ziemlich hohe Anzahl von ländlichen Siedlungen entsprechen dieser Vorschrift;
- Relativiert wird das obige Kriterium vom ökonomischen (Anteil der Beschäftigten in nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern) und sozialen Kriterium sowie vom Entwicklungsstand der Infrastruktur. Die Infrastrukturentwicklung wird das größte Hindernisse neuer Stadternennungen sein. Viele der aktuellen Städte entsprechen nicht den gesetzlichen Vorschriften. Um diesen Kriterien gerecht zu werden, werden die Ortschaften durch erhebliche finanzielle Bemühungen ihre infrastrukturelle Ausstattung erhöhen müssen. Auch werden sie ein gutes Management betreiben müssen, um die eigene wirtschaftliche Attraktivität zu verbessern;
- Die festgelegten Kriterien erzielen, dass die künftigen urbanen Zentren zu zentralen Orten für das sie umgebende Ergänzungsgebiet werden. Annähernd alle öffentlichen Dienstleistungen (medizinische, kulturelle, touristische Versorgung, Bildung, Sport) sollen abgedeckt werden;

- Durch die Einführung einiger Maßnahmen, die den Umweltschutz kennzeichnen (Kläranlagen, kontrollierte Abfallentsorgung, Grünflächen usw.), wird dem Urbanen eine ökologische Dimension zugeordnet, die für die nachhaltige Entwicklung besonders wichtig ist.

Tab. 3. Zur Definition städtischer Ortschaften nötige Grundindikatoren (Städte und Munizipien).

Nr.	Indikatoren	Munizipium	Stadt
1	Einwohnerzahl	25.000	5.000
2	In nicht-landwirtschatlichen Tätigkeitsfeldern Beschäftigte (% der berufstätigen Bevölkerung)	85	75
3	Wasserversorgung der Wohnungen (% der Gesamtzahl der Wohnungen)	80	70
4	Versorgung der Wohnungen mit Bad und WC (% der Gesamtzahl der Wohnungen)	75	55
5	Zahl der Betten in Krankenhäuser pro 1000 Einwohner	10	7
6	Zahl der Ärzte pro 1000 Einwohner	2,3	1,8
7	Bildungseinrichtungen	Post-lyzeal	Lyzeum oder sonstige Mittelschulen
8	Kulturelle und Sporteinrichtungen	Vorführungssäle, evtl. Theater, Musikeinrichtungen, öffentliche Bibliotheken, Stadion, Sportsäle	Vorführungssäle, öffentliche Bibliotheken, Flächen für Sporttätigkeiten
9	Plätze in Hotels	100	50
10	Gepflasterte Straßen (% der Gesamtlänge des Straßennetzes)	60	50
11	Straßen mit Wasserversorgungssystem (% der Gesamtlänge des Straßennetzes)	70	60
12	Straßen mit Abwasserableitsystem (% der Gesamtlänge des Straßennetzes)	60	50
13	Abwasserklärung	Kläranlagen mit mechanischer und biologischer Stufe	Kläranlage mit mechanischer Stufe
14	Straßen mit Wasserhähnen für Brandschutz (% der Gesamtlänge des Straßennetzes)	70	60
15	Grünflächen (Parks, öffentliche Gärten), m²/Einwohner	15	10
16	Überwachte Mülldeponie mit gesichertem Zugang	Ja	Ja

Quelle: Monitorul Oficial Nr. 408 (2001), geändert.

Es wurden auch die *Kriterien der Gemeindeernennung* festgelegt, die in fünf Gruppen eingetragen wurden. Laut einer Anmerkung müssen die Bedingungen der letzten Kategorie sowohl von der neu ernannten Gemeinde, als auch von der

Gemeinde erfüllt werden, aus welcher die zu ernennende Gemeinde austritt. Die Bedingungen des Anhanges 4 sind folgende:

- Mindesteinwohnerzahl von 1.500 Einwohnern;
- Wirtschaftspotenzial, das das Budgetgleichgewicht sichern soll;
- Eisenbahn- oder Straßenverbindung zwischen dem Gemeindesitz und den restlichen Gemeindekomponenten (Dörfern);
- Distanzverringerung zwischen dem Gemeindesitz und den restlichen Gemeindekomponenten (Dörfern);
- bebaute Flächen für Institutionen und Ausstattungen: Bürgermeisteramt, Grund- und allgemeine Schule, Arztpraxis, Apotheke oder pharmazeutischer Verteilungspunkt, Polizeirevier, Bahnhof/Bahnhaltestelle oder Bushaltestelle.

Das Gesetz regelt eine ganze Reihe in den letzten zehn Jahren aufgetretener Konflikte nicht, wie die Änderung der Zugehörigkeit einer Ortschaft zu einem bestimmten Bezirk und Bezirksneugründungen. Dadurch, dass diese Themen im Gesetz nicht behandelt werden, werden sie auch zukünftig zur Debatte frei stehen.

In eine Sonderkategorie fallen jene *Gemeinden*, die in den letzten 30 Jahren einen Bevölkerungsrückgang von 30 bis 50 Prozent bzw. über 50 Prozent aufwiesen. Diese Gemeinden werden von der Regierung und von der lokalen Verwaltung unterstützt, jedoch wird die konkrete Unterstützungsart nicht genannt (Abschnitt 6). Analysiert man die räumliche Verbreitung dieser Gemeinden, so werden einige Areale mit drastischem Bevölkerungsrückgang (s. Abb. 2) deutlich. Zu bemerken ist, dass sich viele dieser Areale mit den Zonen ohne städtische Zentren innerhalb eines Radius von 25 bis 30 km überlappen. Eigentlich hat sich hier ein bekannter Prozess herauskristallisiert: die Migrationsrate weist in den peripher ländlichen Arealen stark negative Werte auf, während zwischen diesen Werten und der funktionellen Distanz vom nächsten städtischen Zentrum eine positive Korrelation entsteht. Aus diesem Grund sind wir davon überzeugt, dass diese Aspekte gemeinsam behandelt hätten werden müssen, damit solche Areale abgegrenzt werden, deren Urbanisierung unterstützt werden muss.

Um einen komplimentären Entwicklungsprozess sichern zu können, wird im Gesetzestext auch die Möglichkeit der Gründung von *metropolitanen Zonen* – durch Anbindung an die Hauptstadt oder an die Ortschaften des Ranges I administrativer Einheiten, die in ihrer Zone liegen – angeboten (Abschnitt 7). Diese angenährten Gebiete nehmen den Entwicklungsplan der Region an, haben aber keinen juristischen Charakter. Hält man sich die Bedeutung des Begriffes metropolitane Zone (Areal mit sehr großer Bevölkerungs- und Bebauungsdichte, Einwohnerzahl im Bereich der Millionen usw.) vor Augen, so kann man sofort sehen, dass die Bezeichnung metropolitane Zone übertrieben ist. Ähnlich können im Rahmen der großen städtischen Agglomerationen (es bleibt uns

unbekannt, welche Rangkategorien des Gesetzes hier in Frage kommen können) *Entwicklungszonen* gegründet werden. Ihre räumliche Ausdehnung, ihre Lebensdauer, der Verwaltungsrahmen und die angebotenen Fazilitäten sollen vom Gesetz erfasst werden. Eine letzte durch das Gesetz festgelegte räumliche Kategorie ist die der *Grünflächen*. Grünflächen können in städtischen Ortschaften für den Schutz der natürlichen Umgebung, für die Hinderung unkontrollierter Siedlungsausdehnung und als Freizeit- und Erholungsangebot eingerichtet werden.

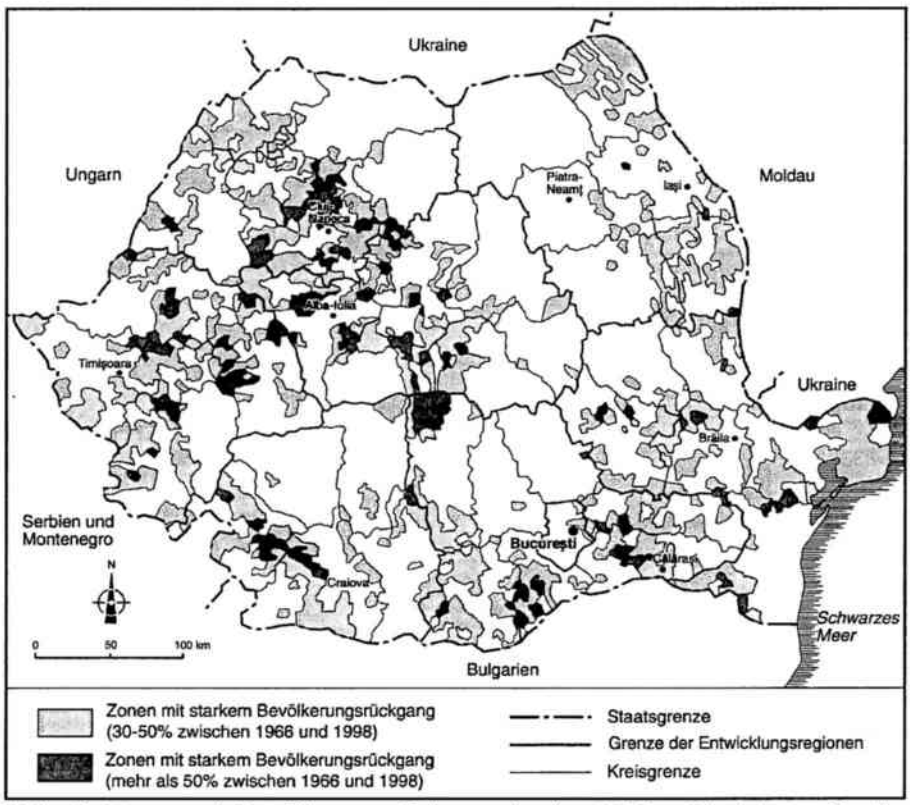

Abb. 2: Zonen mit Bevölkerungsrückgang in den letzten 30 Jahren. Quelle: Monitorul Oficial 408 (2001), geändert.

2.5. PATN: Abschnitt V: Zonen mit natürlichen Risikofaktoren

Der letzte Abschnitt des PATN (Gesetz Nr. 575/2001) bezieht sich auf die Zonen mit natürlichen Risikofaktoren. Unter natürlichen Risikofaktoren versteht man geographische Areale „in denen ein Risikopotenzial für zerstörerische natürliche Phänomene besteht, die der Bevölkerung, den menschlichen Tätigkei-

ten, der natürlichen und bebauten Umgebung schaden können und Personenschaden erfordern können" (Art. 2, Abschnitt 1, S. 1). Das Gesetz setzt sich mit drei dieser Phänomene auseinander: Erdbeben, Überschwemmungen und Erdrutschen. Bei Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung muss man anderen offiziellen Normen, die noch ausgearbeitet werden, folgen. Ein Areal kann nur durch Entscheidung des Kreisrates als Zone mit natürlichen Risikofaktoren ausgewiesen werden. Die Entscheidung muss auf Basis von Fachstudien und Karten der natürlichen Risikofaktoren getroffen werden. Diese Zonen haben spezielle Nutzungs- und Betriebsbedingungen. Dies bezieht sich auf später zu treffende Vorbeugungsmaßnahmen und spezielle Regelungen der Bau- und Landnutzungsbedingungen. Leider ist die Finanzierung dieser Arbeiten ziemlich stark zentralisiert, die Finanzierungsprioritäten werden nach der Durcharbeitung der Kreisratsvorschläge im Ministerium festgelegt; bei der Finanzierung nehmen beide Entscheidungsebenen teil. Das Gesetz legt auch ein Hauptziel für die Kreisräte fest: Sie müssen innerhalb von drei Jahren Zonen mit natürlichen Risikofaktoren abgrenzen und ausweisen sowie Datenbanken dieser Zonen erstellen. Die Methoden zur Erstellung der Risikokarten befinden sich noch im Ausarbeitungsprozess. Vermutlich wird es auch Mindesterwartungen für den Inhalt der Datenbanken geben.

In den Anhängen geht es um die Verwaltungsebenen, in denen ein natürliches Risiko oder mehrere identifiziert wurden.

Erdbeben

Für Erdbeben beinhaltet die Liste der Verwaltungsebenen nur die städtischen Siedlungen und die in MSK-Gradwerten ausgedrückte seismische Intensität der Zonen, denen sie angehören.

Überschwemmungen

Es wurden zwei Karten erstellt: die erste schildert die räumliche Verbreitung der maximalen Werte der in 24 Stunden gefallenen Niederschlagsmengen (Zeitspanne 1901–1997) und zeigt dadurch die Areale mit der höchsten potentiellen Überschwemmungsgefahr. Diese Gebiete überlappen sich mit den Bergregionen und Vorgebirgen (ergänzt durch Podişul Moldovei), in denen in den letzten Jahren verstärkte Waldrodung betrieben wurde. Ich bin der Meinung, dass diese Karte mit einer aktuellen Vegetationskarte korreliert werden sollte. Die zweite Karte zeigt die Verwaltungsebenen, die von Überflutungen und/oder durch Wildbäche ausgelöste Überschwemmungen betroffen waren. Die am stärksten betroffenen Gebiete sind Carpaţii Moldovei (Moldauische Karpaten), Maramureş (Marmarosch), Câmpia Transilvaniei (Siebenbürgische Heide), Subcarpaţii Transilvaniei (Siebenbürgischen Subkarpaten), Munţii Apuseni (Westsiebenbürgisches Gebirge) und Dealurile de Vest (Westliches Hügelland).

Erdrutsche

Die Risiken für Erdrutsche werden zwar auf einer Nominalskala (niedrig, mittel und hoch, jede Kategorie mit zwei Unterkategorien) evaluiert, jedoch wird nicht klar, ob diese Skala durch Transformation einer metrischen Skala erarbeitet wurde, oder ob es sich nur um ungefähre Schätzungen handelt. Da das Gesetz auch die Grundterminologie klärt, und der Terminus Risiko als „mathematische Einschätzung der Geschehenswahrscheinlichkeit von humanen und materiellen Schäden für eine künftige Referenzdauer in einer gegebenen Zone für einen festgelegten Katastrophentypen" (Legea nr. 575/2001, S. 2) definiert wird, müssten im selben Gesetz die quantitativen Stufen dieser Kategorien genannt werden. Die am ehesten betroffenen Zonen sind folgende: Subcarpaţii (Subkarpaten) und Carpaţii de Curbură (Bogenkarpaten), Podişul Moldovei (Moldauische Hochebene), Podişul Getic (Getische Hochebene), Dealurile de Vest (Westliches Hügelland), Munţii Apuseni (Westsiebenbürgisches Gebirge) und Podişul Transilvaniei (Siebenbürgische Hochebene).

Die Durchführung und der Erfolg dieses Abschnittes hängen in den nächsten Jahren in großem Maße von der Klärung der methodischen Probleme bezüglich Abgrenzung und Gründung der Zonen mit natürlichen Risikofaktoren sowie von den konkreten Vorbeugungsmaßnahmen ab. Zu bemerken ist, dass die auslösenden Prozesse eine große räumliche Ausdehnung haben: die Überschwemmungen betreffen 1.351, die Erdrutsche 987 (aus den insgesamt 2.951) administrative Einheiten.

3. Die Entwicklungsregionen Rumäniens

Die *regionale Ebene* bildet in Rumänien keine administrative Einheit. Sie wurde 1998 mittels einer Gruppierung, die sich auf verschiedene Kriterien zurückführen lässt, durch die Zusammenführung mehrerer Bezirke in sogenannte Entwicklungsregionen eingeteilt (siehe Abb. 2 im Beitrag BUZA & SCHREIBER in diesem Band). Bis zum genannten Zeitpunkt war eine Gruppierung der geographischen Regionen in regionale Planungseinheiten in Rumänien nicht vorhanden. Regionale Annäherungen (sehr wenige) dienten anderen Zwecken z.B. der Neugründung der zwangsmäßig zergliederten Bezirke, der Teilnahme an verschiedenen internationalen Projekten wie den Euroregionen usw. Die Tätigkeit dieser Regionen wird juristisch durch das Gesetz 315/2004 zur Regionalentwicklung unterstützt. Es ersetzt ein älteres Gesetz (151/1998), das im Zuge der EU-Integration Rumäniens revidiert und angepasst werden musste. Das Gesetz 315/2004 legt den institutionellen Hintergrund und die Kompetenzen der Regionalentwicklungspolitik fest. Dabei werden drei Hauptziele der Regionalentwicklung in Rumänien formuliert (Art. 3):

- interregionale Disparitäten müssen reduziert werden. Dies soll durch eine schnellere Entwicklung der benachteiligten Zonen sowie durch das Vorbeugen gegen neue Ungleichgewichte erreicht werden;
- die sektoriale Politik der Regierung auf regionaler Ebene soll abgestimmt werden. Dies soll durch die Anregung von Initiativen sowie durch die Verwertung lokaler und regionaler Ressourcen zwecks der nachhaltigen gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen geschehen;
- Stimulierung der interregionalen, internen, internationalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Teilnahme der Entwicklungsregionen an den Tätigkeiten der europäischen Organisationen, die die wirtschaftliche und institutionelle Entwicklung auf Regionsebene unterstützen.

Die oben genannten Grundziele werden laut des Gesetzes (Art. 4) aus dem Nationalen Fond für Regionalentwicklung und aus dem Fond für Regionalentwicklung finanziert. Das Gesetz sieht die Gründung von acht Entwicklungsregionen vor. Sie sind keine Verwaltungseinheiten und verfügen nicht über juristische Eigenständigkeit. Laut Art. 6 stellen die Entwicklungsregionen den Rahmen für die Erarbeitung, Implementierung und Evaluierung der regionalen Entwicklungspolitik dar und bilden NUTS 2 Einheiten.

Die territorialen Regionalentwicklungsstrukturen werden von den *Regionalentwicklungsräten* vertreten. Sie wurden in jeder Region gegründet. Zu ihren Aufgaben gehören (Art. 7):

- Analyse und Auswahl der Strategien und Programmen für Regionalentwicklung;
- Genehmigung der Regionalentwicklungsprojekte;
- Vorbereitung von Vorschlägen für den Nationalen Regionalentwicklungsrat für die Gründung des Nationalfonds für Regionalentwicklung;
- Genehmigung von Kriterien, Prioritäten, Ausweisung und Destinationen des Fonds für Regionalentwicklung.

Der Regionalentwicklungsrat besteht ausschließlich aus regionalen und lokalen politischen Akteuren – Vorsitzenden der Kreisräte und jeweils ein Vertreter der munizipalen, städtischen oder gemeindlichen lokalen Räte, die von jedem Bezirk für die Dauer des Mandates ernannt werden. Die zweite territoriale Struktur der Regionalentwicklung wird von den *Regionalentwicklungsbüros* vertreten (Art. 8). Diese werden in jeder Entwicklungsregion gegründet, während ihre Tätigkeit von den Regionalentwicklungräten gesteuert wird. Sie verfügen über juristische Kompetenz und sind Nonprofitorganisationen mit Gemeinnutzen. Zu den Aufgaben gehören (Art. 9):

- Festlegung von Strategien und Programmen der Regionalentwicklung sowie von Verwaltungsplänen der finanziellen Fonds;
- Durchführung von Programmen der Regionalentwicklung sowie von Verwaltungsplänen der Fonds gemäß den Entscheidungen des Reginalentwicklungsrates;

- Vorbereitung von Finanzierungsvorschlägen aus dem Nationalen Regionalentwicklungsfond für genehmigte Entwicklungsprojekte;
- Sicherung der Implementierung, der technischen und finanziellen Monitorisierung und der Kontrolle von Projekten, die von der EU im Rahmen der Regionalentwicklungsprogramme finanziert werden.

Gemäss Art. 10 setzt sich der Regionalentwicklungsfond jährlich aus den Beiträgen des Nationalen Entwicklungsfonds, aus Bezirksbudgetbeiträgen sowie aus privaten Quellen z.B. Banken, der EU und anderen internationalen Organisationen zusammen.

Neben den territorialen Regionalentwicklungsstrukturen wurde auch eine nationale Regionalentwicklungsstruktur geschaffen, und zwar der *Nationale Regionalentwicklungsrat*. Dieser setzt sich aus den Vertretern der Regionalentwicklungsräte zusammen. So wird im Nationalen Entwicklungsrat jeder Regionalentwicklungsrat durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Dazu kommen noch in gleicher Zahl die Regierungsvertreter. Der Vorsitzende des Nationalen Entwicklungsrates ist der Minister für die Europäische Integration. Artikel 11 des Gesetzes legt folgende Aufgabenfelder für den Nationalen Entwicklungsrat fest:

- Genehmigung der nationalen Regionalentwicklungsstrategien und des Nationalen Entwicklungsplanes;
- Genehmigung von Kriterien und Prioritäten bezüglich der Nutzung des Nationalen Regionalentwicklungsfonds;
- Stellung der Regierung zur Genehmigung von prioritären Programmen zur Finanzierung der Regionalentwicklung;
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Beitrittsfonds, die Rumänien von der EU zugeteilt wurden;
- Verfolgung der Verwirklichung der Regionalentwicklungsziele;
- Genehmigung von Projekten, die von den Regionalentwicklungsbüros vorgeschlagen wurden.

In einem Anhang des Gesetzes werden auch die Entwicklungsregionen aufgelistet. Sie wurden schon im Gesetz Nr. 151/1998 durch die Gruppierung der Bezirke festgelegt. Die Kriterien, die bei der Gruppierung der Bezirke berücksichtigt wurden, waren folgende: die Einwohnerzahl, die Fläche, die kulturelle Identität und die funktionellen räumlichen Beziehungen. Sie werden im folgenden vorgestellt, zusammen mit einer kurzen Charakterisierung ihrer Situation aus der Sicht der Regionalentwicklung.

1. Die Entwicklungsregion *Nordost* vereinigt sechs Bezirke aus der Moldau: Suceava, Botoşani, Neamţ, Iaşi, Bacău und Vaslui. Regionssitz ist Piatra Neamţ. Diese Entwicklungsregion ist die größte und bevölkerungsreichste Region des Landes. Die Mehrheit der Entwicklungsindikatoren weisen niedrige Werte auf,

wodurch deutlich wird, dass der Nordosten den niedrigsten Entwicklungsgrad hat;

2. Die Entwicklungsregion *Südost* umfasst sechs Bezirke aus drei historisch-kulturellen Provinzen: Vrancea und Galaţi (Moldau), Buzău und Brăila (Große Walachei oder Muntenien), Tulcea und Constanţa (Dobrudscha). Regionssitz ist Brăila. Die Werte der Entwicklungsindikatoren liegen um die nationalen Durchschnittswerte, und platzieren die Entwicklungsregion dadurch in den mittleren Bereich der Entwicklungshierarchie;
3. Die Entwicklungsregion *Süd* stellt sich aus sieben Bezirken zusammen: Ialomiţa, Călăraşi, Giurgiu, Teleorman, Prahova, Dâmboviţa und Argeş, mit dem Regionssitz in Călăraşi. Die Indikatoren stellen diese Entwicklungsregion auf die vorletzte Stufe der Entwicklungshierarchie. Der Urbanisierungsgrad ist hier am niedrigsten. Diese Lage bildete sich wegen der großen Heterogenität der Raumstruktur aus: sehr schwach entwickelte Bezirke (die ersten vier genannten) treten neben sehr entwickleten (Prahova und Argeş) auf;
4. Die Entwicklungsregion *Südwest* besteht aus allen Bezirken Olteniens: Olt, Dolj, Vâlcea, Gorj und Mehedinţi. Craiova ist der Regionssitz. Das Entwicklungsniveau dieser Region ähnelt dem der vorigen Region, hat also einen mittleren Entwicklungsgrad;
5. Die Entwicklungsregion *West* mit vier Bezirken: Caraş-Severin, Timiş und Arad aus dem Banat sowie Hunedoara aus Siebenbürgen. Der Regionsitz befindet sich in Temeswar. Diese Entwicklungsregion ist eine der hoch entwickelten Entwicklungsregionen des Landes;
6. Die Entwicklungsregion *Nordwest* wurde durch die Zusammenführung der Bezirke Cluj, Bistriţa-Năsăud aus Siebenbürgen sowie der Bezirke Maramureş, Sălaj, Satu Mare und Bihor aus den historisch-kulturellen Regionen Crişana und Maramureş ins Leben gerufen. Regionssitz ist das Munizipium Cluj. Der Entwicklungsgrad dieser Region ist höher als der der Regionen Südwest und Südost, ist aber niedriger als der der Regionen Westen und Zentrum. Dies liegt an den am schwächsten entwickelten Bezirken des zentral-westlichen Teiles des Landes, Bistriţa-Năsăud und Sălaj;
7. Die Entwicklungsregion *Zentrum* vereinigt sechs siebenbürgische Bezirke: Alba, Sibiu, Braşov, Covasna, Harghita und Mureş. Regionssitz ist Alba Iulia. Zusammen mit den Entwicklungsregionen Westen und Bukarest bildet sie die Gruppe der am stärksten entwickelten Regionen;
8. die Entwicklungsregion *Bukarest-Ilfov* hat die kleinste Flächenausdehnung, die niedrigste Einwohnerzahl und die besten Entwicklungsindikatoren.

4. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach der Wende eine Reihe von grundlegenden Gesetzen verabschiedet wurde, die die Raumplanung in Rumänien auf eine demokratische Basis setzen. Trotzdem müssen wir feststel-

len, dass fast alle diese Gesetze zweimal ausgearbeitet wurden und stets spätere Ergänzungen notwendig waren. Dadurch erscheinen die Gesetze instabil, was zu gravierenden Problemen führen kann. Dazu kommt das noch gravierendere Problem der geringen Durchsetzungsfähigkeit dieser Gesetze, was mehrere Gründe hat: Erstens haben die Raumplanungsgesetze und die Raumordnungspläne einen unterentwickelten Sanktionenteil. Zweitens fehlen die Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung der Gesetze. Die Sektionen zwei und fünf warten immer noch auf die Ausarbeitung der sogenannten Anwendungsregelungen.

Was die Regionalentwicklung anbelangt, ist eine erste wichtige Festlegung, dass die Entwicklungsregionen Rumäniens keine politischen Entitäten sind. Sie verfügen über eine niedrige Entscheidungskraft und über begrenzte finanzielle Ressourcen. In dieser Hinsicht ähneln die rumänischen Regionen einigen Regionalisierungsmodellen in Frankreich, Portugal, Griechenland usw. auch die Kompetenzen der neu gegründeten Regionen sind beschränkt. Die Tätigkeit wird durch regionale Institutionen (Regionalentwicklungsbüro, Regionalentwicklungsrat) organisiert, die ihrerseits der Regierung untergeordneten zentralen Institutionen (Nationale Regionalentwicklungsrat) unterworfen sind. Die finanziellen Ressourcen werden jedem Regionalentwicklungsbüro von der nationalen Institution zugeteilt, was zu einem klaren Unterordnungsverhältnis führt. Diese Strukturen werden durch die dem Nationalen Regionalentwicklungsrat untergeordneten Regionalentwicklungsräte ergänzt. Auch in diesem Fall wird aus dem Gesetztestext deutlich, dass die zentrale Institution über die wichtigsten Kompetenzen verfügt. Eine weitere Schlussfolgerung ist, dass der wichtigste Akteur der Regionalentwicklung in Rumänien der Staat geblieben ist. Er kontrolliert größtenteils die Entwicklungsfonds im Allgemeinen sowie ihre Zuteilung. Dazu kommt noch, dass die Finanzierung der infrastrukturellen und sektoralen Investitionen – durch verschiedene Ministerien durchgeführt – vom Staat gesichert wird. Natürlich verfügen die lokalen und Kreisverwaltungen im Rahmen dieser neuen Strukturen über ein größeres Handlungsfeld, ihnen fehlen jedoch die wichtigsten Kompetenzen – die gesetzmäßigen und finanziellen.

Es ist sicherlich schwierig, einen inneren Konsens über die territoriale Zusammensetzung und über die Kompetenzen der Entwicklungregionen zu finden, da auch in den EU-Staaten kein einheitliches Modell funktioniert. Aus diesem Grund gewährte die EU Rumänien bzgl. der Ausarbeitung eines Regionalentwicklungsmodells viele Freiheiten. Sicher ist, dass Rumänien die EU-Integration mit der bestehenden Regionalstruktur durchführt. Um diese Situation zu ändern sind in der Zukunft ein neues Regionalentwicklungsgesetz sowie eine Verfassungsänderung nötig. Beim ersten geht es auch um die grundlegende Frage der Anzahl und Zusammensetzung von Entwicklungsregionen. Gegenwärtig, abgesehen von einer Ausnahme (Südosten), überschreiten die neu

gegründeten Regionen die Grenzen der historisch-kulturellen Provinzen nicht. Übrigens ist die Abgrenzung der Region Südosten am wenigsten gelungen, da sie Gebiete mit hoher Heterogenität zusammenschließt, was sowohl auf kultureller (jeweils zwei Bezirke aus der Moldau, aus Muntenien und der Dobrudscha) als auch auf funktioneller Ebene beruht (schwierige räumliche Beziehungen, divergente Infrastruktur, für viele Gebiete schwer zugänglicher Regionssitz: Brăila). Eine Alternative wäre die Bildung von zwei Entwicklungsregionen in der Moldau – Norden (Bezirke Suceava, Botoşani, Neamț und Iaşi) und Süden (Bezirke Bacău, Vaslui, Vrancea und Galați) und die Zusammenführung der zwei Bezirke aus der Dobrudscha (Tulcea und Constanța) mit den Bezirken des östlichen Bărăgans (Brăila, Ialomița, Călăraşi) gewesen. Aus ähnlicher Überlegung (weniger beim Punkt historisch-kulturelles Kriterium) halten wir die Abgrenzung der Region Süd-Muntenien für weniger gelungen. In diesem Fall wäre eine optimale Gruppierung der Bezirke entlang einer West-Ost-Achse gewesen. So hätten die Bezirke Buzău, Prahova und Dâmbovița zusammengeführt werden können. Diese Bezirke sind wesentlich homogener, was sowohl den wirtschaftlichen Entwicklungsgrad und das wirtschaftliche Profil als auch die Integration in einen zugänglichen Wirtschaftsraum betrifft. Andere Varianten der Gruppierung der Bezirke in Entwicklungsregionen wären folgende:

- Hunedoara, Timiş, Arad, Caraş-Severin (entspricht der aktuellen Lage);
- Bihor, Satu Mare, Sălaj, Maramureş;
- Bistrița-Năsăud, Cluj, Alba, Sibiu;
- Harghita, Covasna, Braşov, Mureş;
- Argeş, Olt, Teleorman, Giurgiu;
- die Region Südwesten Oltenien hätte die Bezirke Olteniens (mit der Ausnahme vom Bezirk Olt) vereinigt.

Man kann feststellen, dass die oben vorgestellte Variante zwar zehn Entwicklungsregionen festlegt, aber erhebliche Vorteile aufweist:

- durch die größere Zahl der Regionen und implizit durch die verkleinerte Fläche und Einwohnerzahl werden günstigere Bedingungen für Managementfragen der regionalen Probleme geschaffen;
- die stärkere Identifizierung der Bevölkerung mit der abgegrenzten Region;
- leichtere Zugänglichkeit zum Zentrum einer Region;
- höhere funktionelle Homogenität;
- den EU-Mittelwerten näher liegende Einwohnerzahl und Fläche.

Literatur

BENEDEK, Jozsef (2000a): A társadalom térbelisége és térszervezése *(Die Räumlichkeit und die Raumorganisation der Gesellschaft)*. ClujNapoca (Editura Risoprint).

BENEDEK, Jozsef (2000b): Organizarea spaţiului rural în zona de influenţă apropiată a oraşului Bistriţa *(Die Organisation des ländlichen Raumes im näheren Einflussbereich der Stadt Bistritz)*. Cluj-Napoca (Editura Presa Universitară Clujeană)

BENEDEK, Jozsef (2001): Introducere în planning teritorial *(Einführung in die Raumplanung)*. Cluj-Napoca (Editura Risoprint).

CARTA VERDE (1997): Politica de Dezvoltare Regională în România *(Die Politik der Regionalentwicklung in Rumänien)*. Bucureşti.

IANOŞ, Ioan (1987): Oraşele şi organizarea spaţiului geografic *(Die Städte und die Organisation des geographischen Raumes)*. Bucureşti (Editura Academiei).

IANOŞ, Ioan (2000): Sisteme teritoriale *(Territoriale Systeme)*. Bucureşti (Editura Tehnică).

INSTITUTUL NAŢIONAL DE STATISTICĂ (Hg.): Anuarul Statistic al României *(Statistisches Jahrbuch Rumäniens)*. Bucureşti.

JORDAN, Peter (1998): Regionalisation and decentralisation in Romania-opportunities and obstacles. In HELLER, Wilfried (Hg.): Romania: Migration, socio-economic transformation and perspectives of regional development. Südosteuropa-Studie 62, München (Südosteuropa-Gesellschaft), S. 271-288.

POPESCU, Gheorghe (1994): Dezvoltarea economică în profil teritorial a României 1900–1985 *(Die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens in territorialer Hinsicht 1900-1985)*. Cluj-Napoca (Editura Sincron).

Legea nr. 71 din 12 iulie 1996 privind aprobarea Planului de amenajare a teritoriului naţional – Secţiunea I – Căi de comunicaţie. In: Monitorul Oficial nr. 166 din 29 iulie, Bucureşti.

Legea nr. 171 din 4 noiembrie 1997 privind aprobarea Planului de amenajare a teritoriului naţional – Secţiunea a II-a – Apa. In: Monitorul Oficial nr. 325 din 24 noiembrie, Bucureşti.

Legea nr. 350 din 6 iulie 2001 privind amenajarea teritoriului şi urbanismul. In: Monitorul Oficial nr. 373 din 10 iulie, Bucureşti.

Legea nr. 351 din 14 mai 2001 privind aprobarea Planului de amenajare a teritoriului naţional – Secţiunea a IV-a – Reţeaua de localităţi. In: Monitorul Oficial nr. 408 din 24 iulie, Bucureşti.

Legea nr. 5 din 6 martie 2000 privind aprobarea Planului de amenajare a teritoriului naţional – Secţiunea a III-a – zone protejate. In: Monitorul Oficial nr. 152 din 12 aprilie.

Legea nr. 50 din 29 iulie 1991 privind autorizarea executării construcţiilor şi unele măsuri pentru realizarea locuinţelor. In: Monitorul Oficial nr. 163 din 7 august 1991, Bucureşti. (rectificat Monitorul Oficial nr. 183 din 12 septembrie 1991, republicat MO 3/13 ian. 1997).

Legea nr. 575 din 22 octombrie 2001 privind aprobarea Planului de amenajare a teritoriului naţional – Secţiunea a V-a – Zone de risc natural. In: Monitorul Oficial nr. 726 din 14 noiembrie, Bucureşti.

Legea nr. 151 din 15 iulie 1998 privind dezvoltarea regională în România; Monitorul Oficial nr. 265 din 16 iulie 1997, Bucureşti.

PLANUL NAŢIONAL DE DEZVOLTARE 2002–2005 *(Nationaler Entwicklungsplan 2002-2005)*. Ministerul Dezvoltării şi Prognozei, Bucureşti.

RECENSĂMÂNTUL populaţiei şi locuinţelor din 2002. Date preliminare *(Volkszählung der Bevölkerung und der Wohnungen 2002. Vorläufige Daten)*. Bucureşti.

VINCZE, Mária (2000): Dezvoltarea regională şi rurală. Idei şi practici *(Regionale und ländliche Entwicklung. Ideen und Praktiken)*. Cluj-Napoca (Editura Presa Universitară Clujeană).

VOINEAGU, Vergil u.a. (2002): Analiza factorială a fenomenelor social-economice în profil regional (*Faktorenanalyse sozial-wirtschaftlicher Phänomene in regionaler Hinsicht)*. Bucureşti (Editura Aramis).